



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 13.10.2020

Wandern gegen Unwissenheit im Loisachtal

Presseberichten zufolge fand vor Kurzem eine gemeinsame Wanderung von Angehörigen der Münchner USK-Kräfte und sogenannten „Flüchtlingen“ im Loisachtal statt. Laut dem für die Organisation verantwortlichen Polizeibeamten sollte die Aktion dem Zwecke dienen, „Unwissenheit über das jeweilige Gegenüber“ zu beseitigen, „[u]m Ängste abzubauen und gegenseitige Missverständnisse oder Vorbehalte auszuräumen“.

Für den Transport der Teilnehmer wurden behördlicherseits zwei Mannschaftswagen bereitgestellt. Weitere Aktionen ähnlicher Art seien bereits in Planung (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-fluechtlinge-polizisten-wanderung-1.5062211>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welchen Aufenthaltsstatus hatten die Teilnehmer der Wanderung, die keine Polizeibeamten waren? 2
- 1.2 Begründeten diese Teilnehmer ihren Erstaufenthalt in Deutschland durch eine illegale Einreise? 2
- 1.3 Falls ja, beabsichtigt die Staatsregierung auch gemeinsame Wanderungen von Polizeibeamten mit anderen Straftätergruppen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern? 2

- 2.1 Handelte es sich für die teilnehmenden Polizeibeamten um eine dienstliche Veranstaltung? 2
- 2.2 Wenn ja, war die Teilnahme freiwillig? 2

3. Galten für den Transport der Teilnehmer, die keine Polizeibeamten waren, die üblichen Haftungsausschlüsse für den Personentransport in Dienstfahrzeugen? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Einbindung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums München
vom 23.11.2020

1.1 Welchen Aufenthaltsstatus hatten die Teilnehmer der Wanderung, die keine Polizeibeamten waren?

Die Teilnehmer verfügen entweder über einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Fiktionsbescheinigung.

1.2 Begründeten diese Teilnehmer ihren Erstaufenthalt in Deutschland durch eine illegale Einreise?

Ein Teil der Teilnehmer wurde wegen des Verdachts eines Vergehens der illegalen Einreise zur Anzeige gebracht.

1.3 Falls ja, beabsichtigt die Staatsregierung auch gemeinsame Wanderungen von Polizeibeamten mit anderen Straftätergruppen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern?

Kriminalprävention stellt die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen dar, welche die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder als individuelles Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten soll.

Die Polizei hat aufgrund Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) die Kernaufgabe, allgemein oder im Einzelfall bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Hieraus ergibt sich die polizeiliche Aufgabe für das Tätigkeitsfeld im Bereich der polizeilichen Kriminalprävention. Die bayerische Polizei leistet dadurch einen unverzichtbaren Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention und trägt dem Grundsatz „Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung“ Rechnung.

Schwerpunkt der polizeilichen Kriminalprävention ist die sog. Sekundärprävention.

Hierunter sind Maßnahmen zur positiven Veränderung von Tatgelegenheitsstrukturen zu verstehen. Gemäß der Rahmenkonzeption für die polizeiliche Kriminalprävention in Bayern erfolgt dies sowohl im Rahmen eines situativen als auch sozialen Ansatzes.

Das Projekt „Gemeinsam Füreinander“ ist eine Kampagne des Polizeipräsidiums München in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren. Bei dem Projekt werden „Begegnungs- und Dialogveranstaltungen“ zwischen Polizeibeamten und Zuwanderern organisiert. Das Projekt soll auch im kommenden Jahr fortgeführt werden.

2.1 Handelte es sich für die teilnehmenden Polizeibeamten um eine dienstliche Veranstaltung?

Bei der Veranstaltung „Gemeinsam Füreinander“ handelt es sich nach Mitteilung des Polizeipräsidiums München um eine dienstliche Veranstaltung im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention, insbesondere zum Sicherstellen von Verständnis und Vertrauen für polizeiliches Handeln und zur Erhöhung der Akzeptanz für polizeiliche Maßnahmen.

2.2 Wenn ja, war die Teilnahme freiwillig?

Ja.

3. Galten für den Transport der Teilnehmer, die keine Polizeibeamten waren, die üblichen Haftungsausschlüsse für den Personentransport in Dienstfahrzeugen?

Da es sich nach Bewertung des Polizeipräsidiums München um Dienstfahrten handelte, war ein derartiger Haftungsausschluss für den Personentransport nicht erforderlich.